

# Freispruch für „Karl von Habsburg“ – aber nicht endgültig

**Adelsaufhebung. VwGH sieht Website falsch in altes Gesetz eingeordnet: Schuldspruch gekippt.**

VON BENEDIKT KOMMENDA

Wien. Wenn es gilt, eine mehr als 100 Jahre alte Strafbestimmung auf eine Website und deren Inhalte anzuwenden, kann schon einmal ein Fehler passieren. Das beweist die jüngste Wendung im Streit um [www.karlvonhabsburg.at](http://www.karlvonhabsburg.at). Karl Habsburg, Enkel des letzten Kaisers von Österreich, verwendet dort die Adelsbezeichnung „von“, obwohl diese seit 1919 verfassungsrechtlich verboten ist.

Der Wiener Magistrat erließ deshalb ein Straferkenntnis gegen Habsburg, das dann vom Verwaltungsgericht Wien bestätigt wurde. Während der Verfassungsgerichtshof keinen Grund sah, dagegen einzuschreiten, gab jetzt der Verwaltungsgerichtshof (VwGH) einem Rechtsmittel Habsburgs statt: Dem ehemaligen Politiker und nunmehrigen Land- und Forstwirt, der auch im Impressum seiner Website und in Beiträgen auf derselben hartnäckig das verbotene „von“ vor seinem Namen führt, sei der falsche Tatbestand ein und derselben Bestimmung angelastet worden.

## Strafdrohung 20.000 Kronen

Der Fall war von Anfang an von juristischen Kuriositäten gekennzeichnet. So hatte das Magistratische Bezirksamt für Wien-Landstraße eine Strafe in Höhe von 70 Euro gegen Habsburg verhängt –

statt der im Adelsaufhebungsgesetz vorgesehenen maximal 20.000 Kronen. Das Verwaltungsgericht hielt jedoch diese unmittelbar nach dem Zerfall der Monarchie eingeführte Geldstrafe für nicht mehr anwendbar und beschränkte sich auf einen sonst folgenlosen Schuldspruch. An den seinerzeit alternativ vorgesehenen „Arrest“ von bis zu sechs Monaten, der mittlerweile – von einer Verwaltungsbehörde in voller Länge verfügt – wohl dem Bundesverfassungsgesetz zum Schutz der persönlichen Freiheit widersprechen würde, dachte vorerst niemand.

Ebenso einig waren sich Magistrat und Gericht im eigentlichen Vorwurf gegen Habsburg: Er habe, so lautete der von der zweiten Instanz übernommene Spruch des Magistrats, das „von“ verwendet, obwohl die Führung dieses Adelszeichens „im rein gesellschaftlichen Verkehr“ verboten sei. So heißt es in einer ebenfalls aus 1919 stammenden Vollzugsanweisung zum Adelsaufhebungsgesetz.

Wie nun aber der VwGH erkannte, wäre durch den Fall ein anderes, ebenfalls in dieser Vollzugsanweisung enthaltenes Tatbild erfüllt: nämlich „die Führung solcher Bezeichnungen im öffentlichen Verkehr, das heißt im Verkehr mit Behörden und öffentlichen Stellen sowie in an die Öffentlichkeit gerichteten Mitteilungen und Äußerungen“. Genau darunter fällt es laut VwGH, wenn sich ein Österreicher im Internet samt „von“ im Namen an einen nicht von vornherein beschränkten Personenkreis wendet.

## Kein Vergleich zu Künsberg

Deshalb hat das Verwaltungsgericht „die Rechtslage verkannt und dadurch das angefochtene Erkenntnis mit inhaltlicher Rechtswidrigkeit belastet“, sagt der Gerichtshof (Ro 2020/01/0002). Der Vollständigkeit halber merkt er auch an, dass der Fall Habsburg

nicht mit dem jüngst vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte entschiedenen Fall Künsberg Sarre vergleichbar sei. Der Straßburger Gerichtshof hatte – nicht rechtskräftig – geurteilt, dass die Behörden nicht das „von“ aus einem viele Jahre auch offiziell anerkannten Namen streichen dürften. Österreich hat mittlerweile beantragt, die Große Kammer möge das – freilich einstimmig gefällte – Urteil überprüfen.

Zurück zu Habsburg: Der Schuldspruch bezieht sich auf den Stand der (seither gleich lautenden) Website im Dezember 2017. Die dreijährige Verjährungszeit dürfte dennoch nicht erreicht sein, weil die Dauer der Verfahren vor dem Verfassungs- und dem Verwaltungsgerichtshof nicht eingerechnet wird. Ein erneuter Schuldspruch durch das Verwaltungsgericht erscheint also möglich – auf Basis des richtigen Tatbestands.